

## Die Verwertung der neuen Maisernte

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Verwendung, Inverkehrsetzung und Requirierung der gesamten Maisernte des Jahres 1918. Die wesentlichsten Verfügungen sind die folgenden:

Die gesamte Maisernte des Jahres 1918 wird unter Sperre genommen und deren Verwendung, Veräußerung oder sonstige Inverkehrsetzung nur im Sinne der Verfügungen der Regierung gestattet. Als eigener Haus- und Wirtschaftsgebrauch sind für jeden Arbeiter der Urproduktion männlichen oder weiblichen Geschlechts und über 15 Jahre 15, für ebensolche Kinder unter 15 Jahren, sowie für die Familienangehörigen der Urproduzenten 12, für alle sonstigen Personen 10 Kilogramm pro Monat und Kopf in Rechnung zu ziehen. Die eventuellen Zufahrungen stellt der Minister für Volksernährung fest. Unter dem Titel der Mastung für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch darf man nur für so viel Schweine Mais in Rechnung stellen, als der Eigner auf Grund behördlicher Bewilligung zu mästen berechtigt ist. Im allgemeinen können für die Mastung des Haus- und Wirtschaftsgebrauchs oder für Zwecke des öffentlichen Bedarfs nach jedem Schwein nur sechs Meterzentner Mais in Rechnung gezogen werden; wurde jedoch unter dem gleichen Titel auch Gerste zurückgehalten, kann Mais nur für den ungedeckten Teil des Bedarfs zugewiesen werden. Welche Maismengen durch die Industrie oder die gewerbliche Mastung verarbeitet werden können, stellt der Minister für Volksernährung im Einvernehmen mit den Fachministerien fest.

Die Ueberschüsse der Maisernte sind ausschließlich nur der Kriegsprodukten-A.G. oder deren Kommissionären zu übergeben. Der Produzent darf die auf dem Gebiete eines anderen Municipiums gefochten Maisvorräte behufs Verwahrung oder vorschriftsmäßiger Verwendung auf Grund einer besonderen Bewilligung des ersten Beamten des Municipiums wegtransportieren.

Der Minister für Volksernährung kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister verfügen, daß die Maisernte bis zu dem von ihm festgesetzten Maße für Zwecke des öffentlichen Bedarfs requiriert werde und diese Requirierung kann sich auf das ganze Land oder nur auf einzelne Landesteile erstrecken. Die Produzenten werden verpflichtet, die requirierten Mengen der Kriegsprodukten-A.G. zu übergeben, beziehungsweise der bezeichneten nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation, oder einem Lager, oder einer Verarbeitungsstätte abzuliefern.

Der Produzent hat das Brechen und Reben von Mais rechtzeitig durchzuführen und wenn er dies verabsäumt, hat der erste Beamte des Municipiums das Recht, für die Durchführung dieser Arbeiten auf seine Kosten vorzusorgen. Ist die Uebergabe des in Kolbenform requirierten Mais in gerebeltem Zustand angeordnet worden, so ist der Produzent auf Aufforderung durch die Behörde verpflichtet, die entsprechende Menge von Maiskolben, und zwar nach jedem Meterzentner gerebelten Maises zumindest 10 Kilogramm Kolben einzuliefern. Für den für Zwecke des öffentlichen Bedarfs eingelieferten, ferner für den der Kriegsprodukten-A.G. freiwillig zum Kaufe angebotenen Mais sollen 10 Pfennig Meier für menschliche Nahrungszwecke ge-

eignet erscheint, über den Höchstpreis auch noch der normierte Preiszuschlag von 15 K. für Spezialmais und 10 K. pro Meterzentner für gewöhnlichen und gemischten Mais. Für Maiskolben sind zu vergüten: im Monat Januar 1919 8, im Februar 8.50, im März 9, im April 9.50, nach dem Monat Mai 10 Kronen per Meterzentner.

Nichtproduzenten oder Personen, deren eigene Fochung den Haus- und Wirtschaftsgebrauch nicht deckt, können auf Grund des Einkaufszertifikats des Stuhlrichters (Bürgermeisters) Mais durch Promptkauf unmittelbar vom Produzenten einkaufen, jedoch erst nach Durchführung der Requirierung.

Der Transport von Mais, sowie von dessen Mahlprodukten ist nur auf Grund der üblichen Transportzertifikate gestattet. Eine Ausnahme bildet nur jener Mais, welchen der Eigner auf Grund eines Vermahlungszertifikats per Achse oder mit Handkraft in irgend einer Mühle einliefert. Ebenso bildet das Saatgut eine Ausnahme, das frei von der Gemarkung einer Gemeinde in die andere zugeführt wird.

Die Vermahlung von Mais darf durch irgendeine Mühlenunternehmung nur erfolgen, wenn der Eigner der Ware eine vorschriftsmäßige Vermahlungsbewilligung vorweist. Die Mühlen dürfen nur Lohnvermahlungen vornehmen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.